

Gebührensatzung der Gemeinde Havekost

zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden

(Gewässerunterhaltungsverbände)

sowie zur Deckung der Unterhaltungskosten für die natürlich fließenden

Gewässer II. Ordnung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1999 für die Gemeinde Havekost folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Havekost gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) Steinau/Büchen und Schwarze Au – Amelungsbach an. Die Gewässerunterhaltungsverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein. Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Gewässerunterhaltungsverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind,
 - a) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
 - b) die anderen Eigentümer von Grund im Einzugsgebiet.
 - c) Erbbauberechtigte werden Grundeigentümern gleichgestellt.
2. Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 10,00 DM erhoben.
Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für das gesamte Einzugsgebiet je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit
 - b) bei bewohnten Grundstücken als Zuschlag zu a je Wohnung 2 Gebühreneinheiten
 - c) bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung als Zuschlag zu a und b = 2 Gebühreneinheiten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebühren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebührenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
2. Die Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7
Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Möhnsen wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Havekost, 23. November 1999
Der Bürgermeister –



(LS)

Ausgehängt am: 24.11.1999

(Siegel) _____



Abzunehmen am: 09.12.1999

Abgenommen am:

31.1.99

(Siegel) _____

